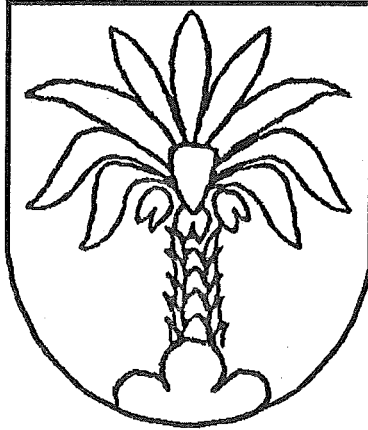


GEMEINDE HALLWIL



GEMEINDEORDNUNG

(gültig ab 01. Juli 1981,
mit Änderung vom 08. Februar 2009)

Die Einwohnergemeinde Hallwil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

Gemeindeordnung

I. Behörde und Kommissionen

1. Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.
2. Die Schulpflege besteht aus drei Mitgliedern. ¹⁾
3. Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern
4. In das Wahlbüro sind zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
5. In die Steuerkommission sind drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied zu wählen. ²⁾

II. Durchführung der Wahlen

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt. Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. Veröffentlichungen

Die im Gemeindegesetz vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde Hallwil erfolgen im Lenzburger Bezirks-Anzeiger.

IV. Zuständigkeiten

1. Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.
2. Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
Für Land- und Liegenschaftserwerb, Veräusserung und Tausch steht dem Gemeinderat eine Kompetenzsumme von Fr. 250'000.00 pro Fall zu.
3. Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
4. Die Prüfung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung und die Antragstellung zur Genehmigung fällt in die Zuständigkeit der Finanzkommission.

5. Begehren auf Urnenabstimmung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung von einem Viertel der Stimmberechtigten verlangt werden.

V. Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 01. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

GEMEINDERAT HALLWIL

Der Gemeindeammann:

A. Mühlemann

Der Gemeindeschreiber:

E. Schmid

Durch die Einwohnergemeindeversammlung am 05. Dezember 1980.
An der Urnenabstimmung angenommen am 25. Januar 1981.
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 09. März 1981.

Genehmigung Änderung zu Ziffer I 2. und I 5.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 28. November 2008.
An der Urnenabstimmung angenommen am 08. Februar 2009.

5705 Hallwil, 08. Februar 2009

GEMEINDERAT HALLWIL

Der Gemeindeammann:

W. Gloor-Huber

Der Gemeindeschreiber:

A. Zumbühl

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau (nach Delegationsregelung Regierungsrat) genehmigt am **16. Feb. 2009**

¹⁾ und ²⁾ Änderung genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 28. November 2008 und an der Urnenabstimmung vom 08. Februar 2009.